



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Februar 2021
(OR. en)

6250/21

FIN 116
INST 52

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5791/21

Betr.: Haushaltsleitlinien für das Jahr 2022

– *Schlussfolgerungen des Rates (16. Februar 2021)*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2022, die am 16. Februar 2021 im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt wurden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU DEN HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2022

1. Der Rat weist darauf hin, dass es sich bei dem Haushaltsverfahren für das Jahr 2022 um das zweite Haushaltsverfahren im Programmplanungszeitraum 2021-2027 handelt. Deshalb wird dem Haushaltsplan bei der Festlegung und Verwirklichung der von der Union vereinbarten langfristigen Ziele und politischen Prioritäten eine wichtige Rolle zukommen, denn er wird zur Erholung der europäischen Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie beitragen, wobei er mit den Mitteln aus dem befristeten Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ aufgestockt wird.
2. Der Rat betont, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für 2022 alle Elemente des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027¹ beachten und einhalten müssen.
3. Der Rat bekräftigt, dass der Haushaltsplan im Einklang mit den in der Haushaltsordnung² festgelegten Haushaltsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einheit, der Jährlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz, aufgestellt werden sollte.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

4. Der Rat ist der Auffassung, dass der Haushaltsplan für 2022 realistisch sein, im Einklang mit dem tatsächlichen Bedarf stehen, eine umsichtige Haushaltsplanung gewährleisten und unbeschadet der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)³ genügend Spielräume innerhalb der Obergrenzen des MFR lassen sollte, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können. Gleichzeitig sollten im Haushaltsplan 2022 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Durchführung der Unionsprogramme zu gewährleisten und zu ermöglichen, dass bereits im Rahmen des derzeitigen und des vorausgehenden MFR getätigte Mittelbindungen gegebenenfalls und in hinreichend begründeten Fällen nach Durchführung aller möglichen Mittelumschichtungen innerhalb des Haushaltsplans unter Nutzung der verfügbaren Flexibilitätsmechanismen rechtzeitig ausgezahlt werden können, um zu vermeiden, dass die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge nicht beglichen werden. Die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sollte fortlaufend überwacht werden.
5. Der Rat unterstreicht, dass die Haushaltsdisziplin auf allen Ebenen gewahrt bleiben sollte, und betont, dass nur Ausgabenposten veranschlagt werden dürfen, die als notwendig erachtet werden. Überdies weist der Rat darauf hin, dass die in den Haushaltsplan eingestellten zusätzlichen Beträge, wie etwa die nach Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung frei gewordenen Beträge, mit der Einigung über den MFR 2021-2027 vollständig im Einklang stehen müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.
6. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt als auch die Zahlungen aus dem Unionshaushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen, wobei sowohl Unter- als auch Überausstattung unliebsame Herausforderungen für die nationalen Haushalte bedeuten. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, auf transparente Weise genaue und zuverlässige Vorausschätzungen aller Einnahmen, einschließlich Rückflüssen, Geldbußen und des vom Vereinigten Königreich im Jahr 2022 gemäß dem Austrittsabkommen⁴ zu zahlenden jährlichen Betrags, vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten ihren erwarteten Beitrag zum Unionshaushalt rechtzeitig einschätzen können.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

⁴ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

7. Der Rat unterstreicht, dass Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben sollten, zeitgerecht eingeführt werden sollten, damit sie ordnungsgemäß geprüft werden können und Unterbrechungen bei der Umsetzung von Programmen der Union vermieden werden, und vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden sollten. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, die einnahmenorientierten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen getrennt und unverzüglich vorzulegen, sobald die einschlägigen Informationen vorliegen. Der Rat bekräftigt seine feste Zusage, dass er so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung nehmen wird.
8. In Anbetracht der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Bedeutung der Förderung der Erholung auf europäischer Ebene fordert der Rat alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf, bis Ende 2021 ein umfassendes und gezieltes Konzept für die Optimierung der Personalressourcen auf dem Niveau von 2020 und für die Umsetzung der neuen digitalen Arbeitsformen vorzulegen und sich im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates⁵ weiter um Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben zu bemühen, etwa durch Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit. Des Weiteren betont der Rat, dass die Mittelausstattung der dezentralen Agenturen streng kontrolliert und auf den gerechtfertigten Bedarf begrenzt werden muss, was er schon in seinen Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs⁶ zum Ausdruck gebracht hat.
9. Der Rat fordert die Kommission auf, den Entwurf des Haushaltsplans für 2022 so bald wie möglich vorzulegen, damit er und die nationalen Parlamente genügend Zeit haben, eine eingehende Prüfung vorzunehmen und ihre Standpunkte gründlich vorzubereiten. Ferner ermutigt er die Kommission, den Inhalt ihrer Haushaltsdokumente kontinuierlich zu verbessern, indem sie sie einfacher, prägnanter und transparenter gestaltet. Er ersucht die Kommission, die für noch nicht angenommene neue Rechtsakte oder Änderungen geltender Rechtsakte vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Einklang mit der Haushaltsordnung in eine Reserve einzustellen.

⁵ Dok. EUCO 10/20.

⁶ Dok. 5375/21.

10. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dem Haushaltsplanentwurf sämtliche in Artikel 41 der Haushaltsordnung aufgeführten anwendbaren Unterlagen beizufügen. Der Rat fordert die Kommission auf, für die vollständige Transparenz und Sichtbarkeit aller im Rahmen von „NextGenerationEU“ bereitgestellten Mittel zu sorgen, indem sie alle relevanten Informationen einschließlich Tabellen, die eine Übersicht über die für „NextGenerationEU“ vorgesehenen Haushaltsmittel geben, vorlegt.
11. Der Rat ersucht die Kommission zudem, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in den Haushaltsplan eingestellten zweckgebundenen Einnahmen zu informieren, auch über die Einnahmen aus „NextGenerationEU“ und dem Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich⁷, und in Bezug auf die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen, die gemäß der Einigung über den MFR 2021-2027 bestimmten Programmen zugewiesen werden, ihren Verpflichtungen gemäß der Haushaltsordnung nachzukommen. Der Rat betont ferner, dass im Hinblick auf die Finanzierungskosten von „NextGenerationEU“ und auf das Management der Schulden und aller sonstigen Verbindlichkeiten des Unionshaushalts Transparenz geboten ist.
12. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und innerhalb der im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gesetzten Frist der Haushaltsplan für 2022 aufgestellt werden kann. Insbesondere ersucht er die Kommission, während des gesamten Haushaltsverfahrens als ehrlicher Makler aufzutreten. Der Rat fordert die Kommission auf, für einen rechtzeitigen Zugang zu Entwürfen von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zu sorgen, die alle relevanten Informationen (insbesondere über Verpflichtungen und Zahlungen) enthalten, um das Vermittlungsverfahren zu erleichtern.
13. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2022 gebührend Rechnung trägt.
14. Diese Leitlinien werden dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie den übrigen Organen übermittelt.

⁷ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Teil Fünf, Teilnahme an Programmen der Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen, sowie das dazugehörige Protokoll (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).